



Brüssel, den 12. Oktober 2015  
(OR. en)

12754/15

DENLEG 130  
AGRI 514  
SAN 324

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12626/15 DENLEG 128 AGRI 506 SAN 314 + ADD1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung des Aromastoffes p-Mentha-1,8-dien-7-ol aus der Unionsliste

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

---

1. Nach Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008<sup>1</sup> kann die Kommission den Aromastoff unter Rückgriff auf das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG<sup>2</sup> festgelegte Dringlichkeitsverfahren aus der Unionsliste der Aromastoffe streichen. Die Maßnahme wird unverzüglich umgesetzt, wenn ihr der Ständige Ausschuss zustimmt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

2. Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat die geplante Maßnahme am 7. September 2015 einstimmig gebilligt. Deshalb hat die Kommission die vorgenannte Verordnung erlassen und dies dem Rat und dem Europäischen Parlament am 1. Oktober 2015 mitgeteilt. Die Verordnung wurde am 2. Oktober 2015 im *Amtsblatt* veröffentlicht <sup>3</sup>.
3. Nach Artikel 5a Absatz 6 Buchstabe b kann der Rat die von der Kommission erlassenen Maßnahmen innerhalb einer Frist von **einem** Monat ab der genannten Mitteilung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass diese Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
4. Die Delegationen wurden am 2. Oktober 2015 ersucht, bis zum 9. Oktober 2015 mitzuteilen, ob sie die erlassene Verordnung ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
5. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die Verordnung in der Fassung des Dokuments 12626/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Die genannte Kommissionsverordnung bleibt in Kraft, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb eines Monats nach seiner Befassung gegen sie ausspricht.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2015/1760 der Kommission vom 1. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung des Aromastoffes *p*-Mentha-1,8-dien-7-ol aus der Unionsliste.